

Der Schlüssel



Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
„Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug“



Nr. 1/2017



Fotos: Peter Reinäcker/ pixelio.de
I-vista / pixelio.de



Ausgabe Februar 2017

Impressum**Herausgeber:****V. i. S. d. P. :**

Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug
Thorsten Schwarzstock, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,
Faeschstraße 14, 24116 Kiel
thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de oder der-schluessel@gmx.de
Tel.: 0431-6796.141, mobil: 0151-50371905, Fax 0431-6796.120 (dienstl.)

Redaktion:

Der Vorstand: Thorsten Schwarzstock, Olaf Müller, Jens-Peter Stürck,
Michael Krützfeld, Kay Jabs, Pierre Pöhls

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Unzulässige Einschlusszeiten	3
Wochenarbeitszeitreduzierung im Wechselschichtdienst?	4
Neue Leitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck	5
Neuerungen aus dem MJKE	6
Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung	6
JVA Neumünster berichtet...	7
Herzlich willkommen...	8
Personalien – Wir gratulieren	8
Nachruf	8
Suizide in Gefängnissen	9
Dein Recht als Personalrat	10

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Unzulässige Einschlusszeiten

Viele Verantwortliche in Politik und Ministerium konnten die Kritik der GdP Regionalgruppe Justizvollzug schon nicht mehr hören. Gebetsmühlenartig haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass **„durch das Landesstrafvollzugsgesetz schon jetzt gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, ohne dass die baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorliegen.“**

Diese Einschätzung wurde nun für uns nicht überraschend durch die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Lübeck bestätigt. Ein Gefangener der JVA Lübeck beehrte gerichtlich die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, § 13 des LStVollzG S-H entsprechend den Gesetzesvorgaben umzusetzen sowie die Feststellung, dass es mit den Vorgaben des § 13 LStVollzG S-H nicht vereinbar ist, dass die Gefangenen beinahe täglich außerhalb der Nachtruhe eingeschlossen sind. Personalmangel dürfe nicht ständig dazu führen, dass die Gefangenen jeden Tag in ihrer Freizeit in den Hafträumen eingeschlossen seien.

Die Zeiten für den Aufschluss hat die Lübecker Anstaltsleitung - wie andere Vollzugsanstalten auch - seit Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (LStVollzG S-H) mittels einer Hausverfügung generell geregelt. Teilweise erfolgt der Aufschluss nicht täglich, sondern nur wechselseitig. Das heißt, dass grundsätzlich jeweils an einem Tag nur die eine Hälfte der Gefangenen am Aufschluss teilnehmen kann, am nächsten Tag die andere Hälfte. Eine Unterbrechung der Aufschlusszeiten erfolgt beispielsweise auch aus organisatorischen Gründen während des Ein- und Ausrückens der Arbeitsbetriebe, während der Zeiten der Kostausgabe sowie in den Zeiten, in denen turnusmäßig Haftraumrevisionen stattfinden.

Trotzdem fand in der JVA Lübeck an zahlreichen Tagen entgegen der generellen Regelung wegen Personalmangels oftmals kein Aufschluss statt. Schon im September 2016 hatten einige Gefangene in der JVA Lübeck lautstark gegen die Nichtgewährung des Aufschlusses protestiert.

Das Landgericht Lübeck stellte in seinem Beschluss vom 25.02.2017 nunmehr fest, *„dass nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG SH die Gefangenen unter anderem über die Nachtzeit hinaus eingeschlossen werden dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass den Gefangenen grundsätzlich Aufschluss zu gewähren ist, andererseits die Anstalt aber auch die Möglichkeit hat, Ausnahmen von dieser Regel anzuordnen. Demgegenüber ist die Justizvollzugsanstalt aber verpflichtet, die mittels ihrer Hausverfügung generell geregelten Aufschlusszeiten auch tatsächlich zu gewähren.“*

Insoweit kann die JVA Lübeck abweichende Einschlusszeiten mit dem Argument eines Personalmangels nicht begründen. Die ohnehin bekannte angespannte Personalsituation im Justizvollzug, noch verstärkt durch einen ebenfalls allseits bekannten hohen Krankenstand der Bediensteten, kann nicht zu Lasten der Gefangenen gehen. Notfalls muss mehr Personal zur Verfügung gestellt werden.“

Neue Erkenntnisse für das MJKE? Eigentlich nicht!

Seit Jahren befasst sich u. a. auch der Petitionsausschuss mit Eingaben von Gefangenen hinsichtlich vermehrten Einschlusszeiten, ausgefallenen Freizeitveranstaltungen und fehlender Vollzugspläne. Als Ursache dafür wurde seitens des Justizministeriums häufig Personalmangel angeführt. Bereits Ende 2012 stellte der Petitionsausschuss alarmierend fest, *„dass man sich aufgrund der regelmäßig an ihn herangetragenen Kritik hinsichtlich des fortwährenden Personalmangels und des hohen Krankenstandes besorgt darüber zeige, inwieweit angesichts dieser andauernden Situation das Vollzugsziel der Resozialisierung, das nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, erreicht werden kann.“* Darüber hinaus hält der Petitionsausschuss *„(...) den auch von der Justizvollzugsanstalt selbst immer wieder als Ursache für einschränkende Maßnahmen wie Einschluss oder für Ablehnung von begleiteten Ausgängen angeführten hohen Krankenstand für besorgniserregend.“*

Und nun? Auf alle Fälle kein Aufschluss auf Kosten der Sicherheit!

Wochenarbeitszeitreduzierung im Wechselschichtdienst?

Am 27. November 2014 fand in Bad Bramstedt eine durch die GdP organisierte Konferenz zur Belastung der Landespolizei statt. Rund 100 Delegierte aus allen Teilen der Landespolizei und des Justizvollzuges nahmen teil. Ab 13:30 Uhr war die Polizeiführung eingeladen.

Arbeitswissenschaftlich unterstützt wurde die Konferenz durch die Diplompsychologin Hiltraud Grzech-Sukalo, die sich in ihrem Impulsreferat kritisch mit der Problematik wechselnder Arbeitszeiten in Nacht- und Schichtdienst sowie den sozialen Folgen auseinandersetzte. **Sie belegte, dass ein gesunder und sozialverträglicher Schichtdienst mit einer 41-Stundenwoche nicht möglich ist.**

Aufgrund der Ergebnisse dieser Belastungskonferenz hat Innenminister Studt Mitte des Jahres 2015 in der Landespolizei eine so genannte „Arbeitsgruppe Kompensation“ zur Entwicklung von Ideen zur Kompensation belastender Dienste eingesetzt. Geprüft wurden u. a. auch Möglichkeiten und Folgen einer Wochenarbeitszeitreduzierung im Wechselschichtdienst. Diese könnte beispielsweise ab einer bestimmten Stehzeit im Wechselschichtdienst greifen.

Im Justizvollzug sind die übermäßige Arbeitsverdichtung, Belastungen gerade im Wechselschichtdienst, hohe Krankenstände und mangelhafte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso ein Problem wie in der Landespolizei. Die Richtungen, Diskussionen und Ergebnisse in der Arbeitsgruppe weisen für beide Berufsgruppen zum richtigen Ziel. Die Belastungskonferenz der GdP 2014 hat nachdrücklich gezeigt, dass der praktizierte Schichtdienst mit einer 41 Stunden-Woche gesundheitsschädigend ist.

Seit Ende 2017 liegen Ergebnisse der „AG Kompensation“ vor. Die Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe bestätigt die Analysen und Forderungen der GdP nach einer vorzeitigen Ruhestandsmöglichkeit und Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Wechselschichtdienst.

Für den Bereich der Landespolizei haben die Behördenleiter beschlossen, ab August 2017 die Wochenarbeitszeit für Kolleginnen und Kollegen nach 20 Jahren Wechselschichtdienst um 2 Stunden zu reduzieren. Dafür bedarf es jedoch noch einer Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZVO) bzw. der Zustimmung des Ministerpräsidenten für die Experimentierklausel.

Die GdP Regionalgruppe Justizvollzug hat Justizministerin Anke Spoorendonk gebeten, sich bei Ihrem Amtskollegen aus dem Innenministerium dafür einsetzen, die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Kompensation“ soweit möglich – insbesondere aber eine Wochenarbeitszeitreduzierung im Wechselschichtdienst – auch auf die Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten auszuweiten.

In ihrer Antwort teilt die Justizministerin mit, dass sich ein von der Arbeitsgruppe erstelltes Konzeptpapier aktuell noch in der polizeiinternen Abstimmung befindet. Anschließend soll es an die Staatskanzlei übersandt werden – auch mit dem Ziel, andere Ressorts mit ähnlichen Problemlagen zu beteiligen. Die Ministerin stimmt der GdP aber zu, dass die Arbeit im Justizvollzug, insbesondere im Wechselschichtdienst, im Hinblick auf die damit verknüpften besonderen Belastungen mit der Tätigkeit im Polizeidienst vergleichbar ist.

Anke Soorendonk: „Vorbehaltlich der näheren Prüfung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe und der daraus resultierenden Vorschläge spricht in meinen Augen daher viel dafür, auch im Allgemeinen Vollzugsdienst eine entsprechende Reduzierung der Wochenarbeitszeit anzustreben.“

Die Landesregierung kann nun beweisen, dass sie Vollzugsbeamte nicht fordert und überfordert, sondern auch gesundheitsschonend entlastet!



Neue Leitung der JVA Lübeck

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH  Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

LÜBECK. Silke Nagel ist heute (27. Januar) offiziell in das Amt der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Lübeck eingeführt worden. Zugleich wurde der kommissarische Leiter der JVA Lübeck, Tobias Berger, verabschiedet. Er hat die Leitung der Vollzugsabteilung im Justizministerium übernommen.

Bei der Feierstunde in der JVA sagte Justizministerin Anke Spoorendonk zu den Anforderungen an eine JVA-Leitung: „Gefordert an der Spitze einer JVA ist eine überzeugende, in sich ruhende Persönlichkeit, die neben exzellentem Fachwissen, ausgewiesener Sorgfalt und einem hohen Maß an Belastbarkeit auch großes Einfühlungsvermögen sowie das Gespür für die praktische Notwendigkeit und Handhabung der Aufgaben besitzen muss. Und dies in einem offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Denn diese sind - sozusagen - die wichtigsten Rädchen für das Gesamtgetriebe einer JVA. Die Gesamtverantwortung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters kann deren Arbeit, Ihre Sichtweisen und Ihre benötigten Beiträge nicht ersetzen, sondern bildet die Klammer, den Rahmen für diese vielen notwendigen Teilstücke.“

Silke Nagel

war bis vor kurzem als Richterin in einer Strafvollstreckungskammer am Landgericht Bremen tätig. Sie besitzt auch langjährige Erfahrung in Führungspositionen im Justizvollzug, unter anderem als stellvertretende Leiterin und als Anstaltsleiterin in verschiedenen Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und Bremen.

Medien-Information des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 27.01.2017



Liebe Frau Nagel,

am 27.01.2017 hat Justizministerin Anke Spoorendonk Sie zur Leiterin der Justizvollzugsanstalt Lübeck bestellt. Dazu gratuliere ich Ihnen im Namen der Kolleginnen und Kollegen der GdP Regionalgruppe Justizvollzug recht herzlich.

Für Ihre Amtsführung in der nicht ganz so einfachen „Materie Justizvollzug“ wünschen wir Ihnen Erfolg, Augenmaß, das richtige Verständnis für die Sorgen und Anliegen der Menschen im Justizvollzug und selbstverständlich auch das notwendige Quäntchen Glück. Wir sind fest davon überzeugt, dass Sie die nun auf sie zukommenden neuen Herausforderungen mit Erfahrung und Professionalität annehmen werden. In unserer Arbeit werden wir - gerade für die Mitglieder der Justizvollzugsanstalten - eine Reihe von Schnittmengen haben. Unsere konstruktive Zusammenarbeit bieten wir ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.
Thorsten Schwarzstock



Neuerungen aus dem MJKE

Das Justizministerium hat in der letzten Zeit per Erlass bzw. Dienstvereinbarung folgende Neuerungen eingeführt:

Wechsel zwischen Laufbahnzweigen mit einer besonderen Altersgrenze (AVD / WD) und der Regelaltersgrenze (Verwaltung):

- a.) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zieht ein Wechsel der Laufbahnzweige (AVD / WD <-> Verwaltung) auch eine Anpassung an die jeweilige Altersgrenze nach sich.
- b.) Nach Überschreiten des 50. Lebensjahres ist ein Wechsel der Laufbahnzweige weiterhin möglich, es bleibt jedoch bei der bisherigen Altersgrenze.

Zusatzurlaub für Nachtdienststunden gem. § 10 Abs. 1 EUVO

- a.) Es wurde eine Ausnahmeregelung für die Übertragung von Nachtdienststunden im Bereich von 550 bis 630 Stunden für die Jahre 2015/2016 und 2016/2017 für den Justizvollzug geschaffen.
- b.) Die Anzahl der zu leistenden Nachtdienststunden wird zukünftig auf 550 Stunden pro Bediensteten jährlich beschränkt.



Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung

Zum Abbau der im Justizvollzug vorhandenen Mehrarbeitsstunden erhielten Ende 2016 alle Beamtinnen und Beamten der Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt die Möglichkeit, sich auf Antrag einmalig vorhandene Mehrarbeitsstunden vergüten lassen.

Nunmehr hat das Justizministerium über die Auszahlung von Überstunden berichtet und folgende Informationen mitgeteilt:

Insgesamt wurden 69 Anträge auf Auszahlung von Mehrarbeitsstunden gestellt. Davon entfielen auf die

- JVA Lübeck 26 Anträge
- JVA Neumünster 17 Anträge
- JVA Kiel 1 Anträge
- JVA Flensburg 20 Anträge
- JA Schleswig 3 Anträge
- JAA Moltsfelde 2 Anträge



Insgesamt wurden 4.757,8 Überstunden vergütet. Der aktuelle Überstundenstand beträgt danach immer noch 16.159 Stunden (im Durchschnitt 23,35 Std pro Mitarbeiter).

(Stand 02.02.2017)

JVA Neumünster berichtet...

...zum Titelthema der Juni Ausgabe „Der Schlüssel“

Mein Arbeitsplatz- eine Katastrophe !

... doch nun die Kehrtwende. Im Dezember 2016 erfolgte ein Gespräch mit der zuständigen Anstaltsleiterin Yvonne Radetzki, die erfreuliche Nachrichten für die GdP und somit die Kolleginnen und Kollegen der JVA Neumünster im Gepäck hatte.

So ist man sich von Seiten der Anstaltsleitung und im MJKE jetzt doch darüber einig, die Arbeitsumstände für unsere Bediensteten in der Pforte 1 zu verbessern.

Als Herr Sandmann aus dem Justizministerium der Einladung der GdP im September folgte, konnte er sich ein reales Bild über die von uns im Schlüssel - Ausgabe Juni 2016 - beschriebenen Arbeitsumstände machen. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Pforte 1 konnten Herrn Sandmann die Mängel aufzeigen, die gesundheitliche Belastung durch den Arbeitsbereich darstellen sowie Anregungen zur Schaffung eines erträglichen Arbeitsumfeldes mit auf den Weg geben.

Anfänglich hatten die Kolleginnen und Kollegen keine Hoffnung, hier eine Verbesserung zu erreichen. Dennoch haben wir als Gewerkschaft weiter das Thema der Arbeitssituation Pforte 1 mit den zuständigen Vorgesetzten, der Anstaltsleitung sowie dem MJKE reflektiert.

Meine Erwartungshaltung war nicht allzu groß, dann aber teilte die Anstaltsleiterin Yvonne Radetzki erfreulicherweise mit, dass ein Finanzierungsantrag an das Finanzministerium für einen Umbau der Pforte 1 durch das Justizministerium erfolgt ist. Der Antrag ist zwar noch nicht beschlossen, bei positivem Bescheid des Finanzministeriums wird aber eine Projektentwicklungsgruppe ins Leben gerufen.

Derzeit bestehen keine Zweifel, dass der Bescheid nicht positiv ausfallen könnte. Im Rahmen der Projektentwicklungsgruppe erfolgt die Prüfung, ob bis zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen Interimslösungen (z.B. Auslagerung bestimmter Bereiche wie Schlüssel, Paketverkehr, Besucher oder auch die Durchsuchung in einem Container) möglich sind. In diesem Zuge wird auch geprüft werden, inwieweit der Arbeitsbereich besser gestaltet werden könnte. Nach derzeitigem Stand wird die Sanierung der Pforte 1 unmittelbar nach Fertigstellung des B-Hauses erfolgen.

Bezüglich der Entwicklung der Pforte 1 haben wir aus unserer Sicht hier einen riesigen gewerkschaftlichen Teilerfolg erzielt. Nachdem den Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren immer wieder die Sanierung versprochen wurde, sah es in der Realität jedoch so aus, dass die Baumaßnahme der Pforte immer wieder nach hinten verschoben wurde, um andere Projekte vorrangig realisieren zu können.

Ich freue mich für meine Kolleginnen und Kollegen, die nun doch hoffen dürfen, dass sich die Arbeitsbedingungen der Pforte 1 bis zur vollständigen Sanierung in ein erträgliches Arbeitsumfeld verändern.

*Andy Storch
Beisitzer im
Regionalgruppenvorstand*

Herzlich willkommen...

...in der GdP - Regionalgruppe Justizvollzug

Wir begrüßen als Neumitglieder die Kollegin *Synke Arndt (JVA NMS)* sowie den Kollegen *Sascha Lange (JVA HL)*.

Wir hoffen, ihr werdet euch in der GdP wohlfühlen und wünschen viel Erfolg im täglichen Dienstbetrieb!

Der Regionalgruppenvorstand



Wir gratulieren ...

... allen Justizobersekretären/innen zur Ernennung zu Justizhauptsekretären/innen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.



Nachruf

In tiefer Trauer und mit großer Betroffenheit nimmt die Gewerkschaft der Polizei Abschied von

Ralf Junghans

einem verlässlichen Kollegen, einem guten Freund und liebenswerten Menschen, der am 15. Dezember 2016 im Alter von nur 51 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Wir werden seine kollegiale und freundliche Art in guter Erinnerung behalten. Seinen Angehörigen, insbesondere der Familie, gilt in diesen schweren Stunden unser aufrichtiges Mitgefühl.

Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug

Suizide in Gefängnissen

Die Bundesländer haben in den vergangenen Jahren viel in Suizid-Prävention im Justizvollzug investiert. Trotzdem ist die Zahl der Selbstmorde in deutschen Gefängnissen in den vergangenen zwei Jahren leicht angestiegen: Während die Bundesländer 2013 noch 48 Suizide in Justizvollzugsanstalten zählten, waren es im folgenden Jahr bereits 55 und im Jahr 2015 bundesweit 67 Fälle. (*Focus online vom 14.10.2016*)

Unter Berufung auf die Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug besteht das höchste Suizidrisiko in den ersten 14 Tagen einer Untersuchungshaft.

- In den **Berliner Gefängnissen** hat es im Vorjahr deutlich mehr Suizide gegeben als zuletzt. 2016 seien sieben Suizide von Gefangenen registriert worden, 2015 seien es zwei gewesen, teilte Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) im Abgeordnetenhaus mit. (*Berliner Morgenpost / DPA vom 12.01.2017*)
- In den Gefängnissen in **Nordrhein-Westfalen** haben sich im vergangenen Jahr so viele Gefangene das Leben genommen wie seit 2003 nicht mehr. Insgesamt hätten 19 Gefangene Suizid begangen, sagte ein Sprecher des Justizministeriums in Düsseldorf. (*Aachener Zeitung vom 07.01.2017*)
- In **baden-württembergischen Gefängnissen** ist die Zahl der Suizide 2016 nach sieben Fällen im Vorjahr auf nun zwölf gestiegen. Experten plädierten für einen Landesbeauftragten für Suizidprävention in den Justizvollzugsanstalten. (*schwäbische vom 03.02.2017*)
- Immer wieder kommt es in Justizvollzugsanstalten in **Bayern** zu Suiziden von Häftlingen. Während in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Selbstmorde in Gefängnissen im vergangenen Jahr aber deutlich zugenommen hat, ist sie im Freistaat seit einigen Jahren relativ konstant. 2016 nahmen sich nach vorläufigen Zahlen in Bayern 11 Häftlinge das Leben, 2015 waren es 13 und 2014 10 Häftlinge, wie eine Sprecherin des Justizministeriums mitteilte. (*N24 vom 07.01.2017*)
- In **Thüringen** und **Baden-Württemberg** gab es bereits die ersten Suizide dieses Jahres.
- In **Schleswig-Holstein** gab es in den Jahren 2015 / 2016 jeweils 2 Suizide.

Neben den Suiziden kommen aber auch zahlreiche entdeckte und / oder nicht entdeckte Suizidversuche hinzu.

Das Thema Suizid, Suizidprophylaxe und Umgang mit Suizidalen wird in der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes regelmäßig in jedem Lehrgang als eigenständige Unterrichtseinheit im Fach Vollzugspsychologie unterrichtet. Trotzdem sind diese Situationen für die Bediensteten in den Vollzugseinrichtungen sehr belastend.

Daher werden die Bediensteten bei Bedarf durch das Kriseninterventionsteam des Strafvollzuges betreut. Weiterhin ist in Fällen, in denen Kollegen/innen einer besonders belastenden Situation ausgesetzt waren, eine Hilfestellung durch die Unfallkasse Nord möglich. Diese bietet mit dem sog. "Psychotherapeuten-Verfahren" (PT-Verfahren) ein Unterstützungsangebot an.



Foto: Martin Quast / pixelio.de

Dein Recht als Personalrat

Schichtbetrieb: Vor Betriebsratssitzung außerhalb der regulären Arbeitszeit sind angemessene Erholungszeiten einzuhalten

Betriebsratsmitglied darf Nachtschicht zur Sicherung der Erholungszeit von elf Stunden am Tag vorzeitig beenden

Ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten außerhalb seiner Arbeitszeit tagsüber an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, ist berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht einzustellen, wenn nur dadurch eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag gewährleistet ist, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsrats-tätigkeit zu erbringen ist. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist dem Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Es kann dahinstehen, ob die Zeit der Erbringung von Betriebsrats-tätigkeit Arbeitszeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ArbZG ist und § 5 Abs. 1 ArbZG deshalb Anwendung findet. Jedenfalls ist bei der Beurteilung, ob dem Betriebsratsmitglied in einer solchen Situation die Fortsetzung der Arbeit in der Nachtschicht wegen der bevorstehenden Betriebsrats-tätigkeit unzumutbar ist, die Wertung des § 5 Abs. 1 ArbZG zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Der Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens ist Mitglied des im Betrieb der Beklagten gebildeten Betriebsrats und arbeitet im Dreischichtbetrieb. Er war in der Nacht vom 16. Juli auf den 17. Juli 2013 für die Nachtschicht von 22 Uhr bis 6 Uhr bei einer Pause von 2.30 Uhr bis 3 Uhr eingeteilt. Am 17. Juli 2013 nahm der Kläger von 13 Uhr bis 15.30 Uhr an einer Betriebsratssitzung teil. Mit Rücksicht auf diese Betriebsratssitzung stellte er in der vorherigen Nachtschicht seine Arbeit um 2.30 Uhr ein. Ihm wurde für diese Nachtschicht von der Beklagten nur der Zeitraum bis 3 Uhr und von 5 Uhr bis 6 Uhr auf seinem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger unter anderem die Gutschrift der beiden weiteren Stunden von 3 Uhr bis 5 Uhr verlangt.

Fortsetzung der Arbeit zwischen den Arbeitsschichten hätte keine durchgehende Erholungszeit ermöglicht

Die Klage hatte vor dem Bundesarbeitsgericht - ebenso wie zuvor beim Landesarbeitsgericht - Erfolg. Nach § 37 Abs. 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats auch dann von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien, wenn eine außerhalb der Arbeitszeit liegende erforderliche Betriebsrats-tätigkeit die Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar gemacht hat. Vorliegend war dem Kläger die Erbringung der Arbeitsleistung am 17. Juli 2013 jedenfalls ab 3 Uhr wegen der um 13 Uhr beginnenden Betriebsratssitzung unzumutbar, weil ihm bei Fortsetzung seiner Arbeit zwischen den Arbeitsschichten keine durchgehende Erholungszeit von elf Stunden zur Verfügung gestanden hätte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.01.2017 - 7 AZR 224/15 -



Da die Ruhezeit von elf Stunden am Tag auch für den Beamtenbereich gilt, ist der Grundsatz des BAG-Urteils natürlich auch 1:1 auf Personalräte nach dem MBG SH anwendbar.